

Auszug aus der
Allg. Geschäftsanweisung für die Stadtverwaltung Nettetal (AGA)
vom 03.08.2006 in der Fassung der 1. Änderung vom 30.05.2012

2.14

Korruption / Bestechung / Sponsoring

2.14.1

Die Beschäftigten haben bei der Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten alles zu vermeiden, was geeignet sein könnte, das Vertrauen, die Redlichkeit und die Objektivität der Verwaltung zu beeinträchtigen. Sie sind verpflichtet, jeden Versuch, dienstliche Handlungen durch das Angebot von Geschenken, Belohnungen, Provisionen oder sonstigen Vergünstigungen, zu beeinflussen, unverzüglich der Revision anzuzeigen. Gewährte Zuwendungen, Provisionen, Belohnungen und Geschenke sind im Einzelfall unter Angabe des geschätzten Wertes, des Anlasses sowie der Herkunft (Geberin oder Geber) unverzüglich an die Revision weiterzuleiten. Die Revision ist Korruptionspräventionsstelle und zuständig für alle diesbezüglichen Aktivitäten sowie Ansprechpartnerin und Vertrauensperson.

2.14.3

Es ist verboten, weder im direkten noch im indirekten Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis Geschenke oder Belohnungen (Zuwendungen) anzunehmen oder sich versprechen zu lassen. Generell zugestimmt wird der Annahme von üblichen und nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstandenden geringwertigen Aufmerksamkeiten:

- geringwertige Aufmerksamkeiten (Massenwerbeartikel wie Kugelschreiber oder Kalender, bis zu einem Wert von 10 €),
- übliche und angemessene Bewirtung bei allg. Veranstaltungen im Rahmen der Aufgabenerledigung, in dienstlichem Auftrag oder mit Rücksicht auf die durch das Amt auferlegten gesellschaftlichen Verpflichtungen nach Information der Vorgesetzten (z.B. Verabschiedungen von Amtspersonen, Empfänge und Veranstaltungen zur Pflege dienstl. Interessen, Richtfeste, Jubiläen etc.),
- übliche und angemessene Bewirtung aus Anlass oder bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen, Besprechungen, Besichtigungen, der man sich nicht entziehen kann, ohne gegen gesellschaftliche Formen zu verstoßen, nach Abstimmung mit dem oder der Vorgesetzten,
- Annahme von Vorteilen, die die Durchführung eines Dienstgeschäftes erleichtern oder beschleunigen nach Abstimmung mit dem oder der Vorgesetzten (z.B. Abholung vom Bahnhof).